

berechnet und geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Er unterscheidet sich mit keiner Silbe von dem Wortlaut des früheren § 6, und man hatte gegenüber diesem früheren Entwurf im Buchhandel nicht die Empfindung, daß damit den bezeichneten Uebergriffen wirksam gewehrt sei. Wie wir mitteilen dürfen, ist der Börsenvereins-Vorstand mit der Ausarbeitung einer Eingabe beschäftigt, die dem Reichstage die Wünsche des Buchhandels vortragen wird. —

Auch der über die Geschäftsangestellten handelnde § 9 (früher § 7), dessen Fassung schon im früheren Entwurf Bedenken erregte, ist nicht verbessert, weist vielmehr zum Nachteil der Gehilfen, Lehrlinge und Geschäftsangestellten jeder Art eine Verschlimmerung auf, da für die Verschwiegenheit über anvertraute »Geschäftsgeheimnisse« nach Ablauf des Dienst- oder Lehrverhältnisses jetzt nicht einmal eine zeitliche Grenze gezogen ist. Die Strafen gegen Verfehlungen sind (verhältnismäßig hoch) wieder auf Geld bis zu 3000 M oder Gefängnis bis zu einem Jahre festgesetzt. Vor allem fehlt aber neben der zeitlichen Grenze, die der frühere Entwurf auf zwei Jahre nach dem Austritt aus dem Geschäft normiert hatte, jede materielle Bestimmung darüber, was als »Geschäftsgeheimnis« zu betrachten ist und worüber der Angestellte Verschwiegenheit unterschriftlich zu geloben haben wird. Es kann unter diesen Umständen nicht ausbleiben, daß der Prinzipal eine Menge der gewöhnlichsten Dinge als sein Geschäftsgeheimnis betrachten und die Geheimhaltung durch Unterschrift fordern wird. Man vergegenwärtige sich dem gegenüber die Un-erfahrenheit der Lehrlinge, die Notlage stellenloser Gehilfen, die nur gar zu leicht zu thörichten Unterschriften und damit zur Begründung eines unerträglichen dauernden Abhängigkeitsverhältnisses führen können. Der gute Zweck des Gesetzes erscheint hier in bedauerlicher Verkennung der Erfordernisse des praktischen Geschäftslebens durch Uebertreibung in sein Gegenteil verkehrt.

Eine Stimme aus der Vertretung der Gehilfenkreise liegt bereits vor in einer Eingabe des Verbandes Deutscher Dandlungsgehilfen, die dieser an den Reichstag gerichtet hat. Die Eingabe wendet sich nur gegen Ziffer 2 des § 9, während sie Ziffer 1 des- selben Paragraphen billigt, und spricht sich darüber wie folgt aus:

»Im Gesetzentwurf ist nicht bestimmt, daß der Gehilfe, der sich etabliert, die »Geheimnisse« nicht für sich benutzen darf, sondern es ist nur bestimmt, daß er sie nicht an andere ver- wertet oder, wenn er sie für sich verwertet, daß er sie nicht durch eine unmoralische Dandlung erlangt hat. Es ist somit der unlauteren Konkurrenz, die doch der Gesetzentwurf treffen will, eine Hintertür offen gelassen worden. Nur der Gehilfe, dessen ganze kaufmännische Fertigkeit in der Kenntnis der Ein- richtung des Geschäfts, der Waren zc., seiner sogenannten »Ge- heimnisse« besteht, der vielleicht Jahre lang seine besten Kräfte dem Prinzipal widmete, ist für seine Zukunft gebunden, wenn ihm einst vor seiner Anstellung der Prinzipal ein Schriftstück zur Unterschrift vorlegte, das willkürlich sogenannte Geheimnisse

verzeichnete und das der Gehilfe in der Unkenntnis des geschäft- lichen Betriebes unterschrieb. Wenn er auch längst erkannt hat, daß die »Geheimnisse« gar keine sind, daß Kundenlisten, Bezugs- quellen, Kalkulationen u. s. w. sich in jedem Geschäft von selbst ergeben, er muß, wenn er die Stellung verläßt, für einen be- stimmten Zeitraum, für den der Entwurf nicht einmal eine Grenze setzt, seinen Kopf zuschließen, damit er nicht in Konflikt mit dem Gesetz gerät, damit er nicht, vielleicht unbewußt, etwas von den ihm seiner Zeit als »Geschäftsgeheimnisse« in seiner Stellung zu teil gewordenen Kenntnissen verwendet. Dadurch, daß der Prinzipal jetzt dem Gehilfen vorschreiben kann, was sein Geheimnis ist, wird der Entwurf nur verschlechtert, wird der Gehilfe vollständig in die Macht des Prinzipals gegeben; der Absatz 2 des § 9 hindert niemand, das unbilligste Verlangen zu stellen und aus einem offenen Laden ein Gefängnis zu machen. Die Bestimmung bekämpft nicht den unlauteren Wettbewerb, sondern sie begünstigt ihn, indem sie den Gehilfen geradezu nötigt, sich gegen das Gesetz zu vergehen.«

Es heißt dann in der Petition weiter:

»Seit Jahren sind wir bemüht, gesetzgeberische Maßnahmen zu Gunsten der Angestellten im Handelsstande zu veranlassen, seit Jahren bemühen wir uns, ihre soziale Lage zu heben. Wenn wir aber diesen Entwurf betrachten, der die Verwertung der im Geschäfte erworbenen Kenntnisse, des ganzen Fachwissens des Kaufmanns, unmöglich macht, wenn wir die Sprachpraxis, wie sie sich bei der Konkurrenz-Klausel herausgestellt hat, noch heran- ziehen, die beinahe jedem Gehilfen das Fortkommen abschneidet, wenn wir auf der andern Seite die Bestimmung des Handels- gesetzbuches gegenüberhalten, die die volle Arbeitskraft des Ge- hilfen für das Geschäft fordert und jede sonstige Erwerbsthätig- keit untersagt, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß durch den neuen Entwurf die bürgerliche und die wirtschaft- liche Freiheit der Dandlungsgehilfen beschnitten und ihre Lebens- haltung herabgedrückt wird. Wir bitten deshalb,

dem § 9 Abs. 2 die Zustimmung zu versagen oder mindestens für den vagen Begriff des Geheimnisses eine konkrete Be- stimmung zu setzen und den Zeitraum der Beschränkung ge- setzlich niedrig zu normieren.«

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

- K. F. Koehler, Barsortiment, Leipzig. Nachträge zum Lager- verzeichnis 1895/96 Nr. 1 (December). (Katalog für Buchhändler) kl. 4°. 14 S.
- K. F. Koehler, Barsortiment, Leipzig. Französische Litteratur (Anhang: Italienische Litteratur). Katalog für Buchhändler. kl. 4°. 12 S.
- L. Staackmann, Barsortiment in Leipzig. I. Nachtrag zum Lager-Katalog 1896 (für Buchhändler). 8°. 12 S.

Sprechsaal.

Kataloge, von Lehrern herausgegeben.

Gegen die immer mehr um sich greifende Unsitte, daß Lehrer einen sogenannten Lehrmittel-Katalog herausgeben, bei denen es lediglich auf den durch Inserate erzielten Gewinn ankommt, sollte von Seiten der Verleger und Fabrikanten energisch Front gemacht werden. Eben erhalte ich wieder eine Aufforderung zum Anlän- digen, wobei es klar ist, daß im Text an allererster Stelle nur die inserierenden Firmen berücksichtigt werden können. Wer also nicht fortwährend dem Bestreben der Herren nachkommt und ihnen den Nebenverdienst verschafft, wird übergangen. In den meisten Fällen kann das ja den betreffenden Firmen gleichgiltig sein; immerhin aber liegt es sowohl im Interesse der Schule, als auch der Verleger und Fabrikanten, daß derartige »fachmännische« Zusammenstellungen möglichst vermieden werden, bei denen ledig- lich die Inserate maßgebend sind. Notwendig sind übrigens diese mangelhaften Verzeichnisse ganz und gar nicht, nützen thun sie auch nicht, also besser — man behält sein Geld, die Unter- nehmen hören dann bald von selbst auf. W.

Lindner, der Krieg von 1870/71.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 271 S. 6767; Nr. 274 S. 6863; Nr. 279 S. 7020.)

Es wird gewiß manchen meiner Herren Kollegen interessieren, zu erfahren, wo ich die billigen Lindner herbeikommen habe. Ich gebe meine Manipulation hier bekannt, einmal um diesen oder jenen zu veranlassen, ebenso zu handeln wie ich, andererseits um die Herren Asher & Co. von dem etwaigen Verdacht, sie hätten mir

billiger als anderen Buchhändlern geliefert, zu befreien. Meine Darlegung wird gleichwohl den Beweis liefern, daß genannte Firma Lindner doch so verkauft hat, daß der Sortimentler das Buch mit 2 M 50 S und 7/6 ohne Verlust, ja sogar mit Gewinn an seine Kollegen abgeben kann.

Ich inserierte nämlich im hiesigen Kreisblatt, daß ich »Krieg und Sieg« Lindner gegenüber empfehlen könne und ich Lindner mit 2 M als Zahlung anzunehmen bereit sei, es seien also auf »Krieg und Sieg« 4 M nachzuzahlen. Indem ich den Unterschied zwischen beiden Büchern hervorhob, erzielte ich das, was ich wollte. Der so gewonnene Vorrat an Lindner wurde durch einige größere telegraphische Bestellungen erschöpft. Insgesamt wurden von mir etwa 450 Exemplare verlangt, die ich leider nicht alle liefern konnte. Herzberg, Elster. Fritz Opitz Nachf.

Erwiderung.

Herr Fritz Opitz Nachf. hatte im Börsenblatte Nr. 279 erklärt, Lindner, der Krieg gegen Frankreich, sei von uns so ver- kauft worden, daß er noch 1 M 50 S an jedem Exemplar verdiene, wenn er seinem Angebote gemäß 7/6 Exemplare à 2 M 50 S abgäbe.

Diese Behauptung hatten wir für Unwahrheit erklärt. — Die heutigen Auseinandersetzungen des Herrn Opitz Nachf. beweisen, wie richtig diese Bezeichnung war.

Berlin.

A. Asher & Co.